

# **Frauenstatut (Stand: Juli 2001)**

## **1. Quotierung und Arbeit in Gremien**

Alle Organe, gewählten Gremien und Kommissionen sowie die Wahlvorschläge sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; mindestens die Hälfte der Delegierten des Kreisverbandes für Landesdelegiertenkonferenzen und Bundesversammlungen sowie für den Kleinen Parteitag sollen Frauen sein. Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Stelle gesetzt.

## **2. Wahlen**

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen sollen; Platz 1 soll in diesem Fall ein Frauenplatz sein. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Satzung des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, dass in Umkehrung des „Reißverschlussprinzips“ die geraden Plätze mit Frauen besetzt werden sollen oder dass für Platz 1 der Wahlliste die Kandidatur von Frauen und Männern möglich ist. Wird in diesem Fall auf Platz 1 ein Mann gewählt, ist Platz 2 mit einer Frau zu besetzen.

Tritt der Fall ein, dass nicht ausreichend viele Frauen kandidieren oder dass keine Frau gewählt wurde, muss versucht werden, weitere Frauen zur Kandidatur zu motivieren. Erst wenn bei einer Nachwahl zu einem späteren Zeitpunkt das Quotierungsziel nicht erreicht wird, können die offenen Plätze mit Männern disparitätisch besetzt werden.

Die Kreismitgliederversammlung kann feststellen, dass die Besetzung einer Position, die mit einer Frau besetzt werden soll, für die aber keine Frau kandidiert hat oder gewählt wurde, keinen Aufschub duldet. Vor dieser Abstimmung ist das Votum der anwesenden Frauen einzuholen. Trifft die Kreismitgliederversammlung diese Feststellung, kann die Position auf der gleichen Versammlung mit einem Mann besetzt werden.

Reine Frauenlisten sind möglich.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Wahlen zu Gremien des Kreisverbandes.

## **3. Durchführung von Kreismitgliederversammlungen**

Die Sitzungsleitung soll quotiert besetzt werden. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Mitglied der Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu führen.

## **4. Vetorecht**

Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die entsprechenden Beschlussvorlagen sind auf einer Mitgliederversammlung der weiblichen Mitglieder, dem Frauenplenum, zu diskutieren. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich binnen zwei Wochen nach der KMV, auf welcher die voneinander abweichenden Abstimmungsergebnisse erzielt wurden, unter Angabe der

Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Vorbereitung und Einladung sind die weiblichen Vorstandsmitglieder zuständig. Auf der nächsten KMV werden die entsprechenden Beschlussvorlagen nochmals diskutiert und zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **5. Arbeitsgemeinschaft Frauen des Kreisverbandes**

Weibliche Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (AG) Frauen zusammenschließen. Sie ist ein Diskussionsforum für grüne und nichtgrüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und pflegt im Namen des Kreisverbandes Kontakte mit anderen frauenpolitischen Organisationen in Kiel. Die AG gibt Impulse in der Arbeit der Partei. Die AG Frauen kann Kurse und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden vom Kreisverband im Rahmen seiner Haushaltsplanung Mittel zur Verfügung gestellt.

### **6. Einstellungspraxis**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kiel, werden als Arbeitgeber auf Gleichstellung zwischen Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001